



Bundeskriminalamt

EINGEGANGEN
28. Mai 2014
Helmut Hofmann GmbH

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag

Firma
Helmut Hofmann GmbH
Scheinbergweg 6-8
97638 Mellrichstadt

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452
FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert
E-MAIL SO11-feststellungsbescheide@bka.bund.de
AZ SO11 - 5164.01-Z-189
DATUM 22.05.14

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Ihr Antrag auf waffenrechtliche Einstufung für die Schusswaffe Modell "Remington R25"
vom 25.03.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des oben genannten Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der von
Ihnen vorgelegten Musterwaffe:

halbautomatische Selbstladebüchse Modell „Remington R25“,

Kaliber:	.308 Win.,
Schäftung:	feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	101 cm
Laufänge:	51 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	73,2 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdruckklader mit Drehkopfverschluss,
Magazinart:	Wechselmagazin für 2 oder 10 Patronen,
Hersteller:	Remington Inc, USA,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1530
IBAN DE81 5300 0000 0059 0010 20

BKA



Abb. 1: Remington „R25“, Kal. .308 Win., Ansicht linke Seite



Abb. 2: Remington „R25“, Kal. .308 Win., Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung.

Aus Sachverständigensicht scheint es ausgeschlossen, die Waffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die in vollautomatischer Schussfolge schießen kann, umzubauen.

Sie beabsichtigen, das o. a. **Selbstladegewehr „Remington R25“**

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlichen Farbgebungen zu gestalten;
- in den Kalibern .243 Win., 7mm-08 Rem und .308 Win. einführen

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „Remington R25“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die oben angegebene Schusswaffe „Remington R25“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1597) geändert worden ist. Diese Einschätzung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Email vom 31.03.2014 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „Remington R25“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

5. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „Remington R25“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die Schusswaffe „Remington R25“ gestellt.
2. Sie, die Firma Helmut Hofmann GmbH, beabsichtigen, die Schusswaffe „Remington R25“ zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis Ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie handelt es sich bei der Schusswaffe „Remington R25“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe „Remington R25“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „Remington R25“ hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 73,2 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe „Remington R25“ hat eine Waffen-Gesamtlänge von 101 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5).
Die Schusswaffe „Remington R25“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „Remington R25“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „Remington R25“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren

Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.

7. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist keine vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 und unterliegt auch nicht dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 – und weiteren Verboten nach Nr. 1.2.

Ein Umbau der Musterwaffe unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in eine Schusswaffe, aus der in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.

8. Die Schusswaffe „Remington R25“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Die Schusswaffe „Remington R25“ ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach nicht dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe entspricht, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist. Dies wird unter Bezugnahme auf das Urteil des Hess. VGH vom 10.07.12, Az. 4A 152/11, damit begründet, dass die Waffe eine feste Schulterstütze hat, ein kurzes, d. h. nicht über das Griffstück herausragendes Magazin, keinen Mündungsfeuerdämpfer und nur kleine und wenige Kühlungsöffnungen im Handschutz besitzt. Somit greifen die Ausschlusskriterien gem. § 6 AWaffV nicht.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die Schusswaffe Remington „R25“, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

SEITE 5 VON 5 Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mittelstädt

